

Antrag der Geschäftsprüfungskommission* vom 6. Oktober 2005

4252 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Jahresberichtes
der Universität für das Jahr 2004**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. April 2005 und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) vom 6. Oktober 2005,

beschliesst:

I. Der Jahresbericht der Universität für das Jahr 2004 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Für die ordentliche Prüfung des Jahresberichtes 2004 der Universität setzte die Geschäftsprüfungskommission (GPK) Schwerpunkte und formulierte dazu ihre Fragen an die Bildungsdirektion und die Universität. Anlässlich einer Besprechung wurden diese Themenbereiche zusammen mit der Bildungsdirektorin, dem Chef des Hochschulamtes und dem Rektor der Universität sowie einer Delegation der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) erörtert. Auf folgende Schwerpunkte wird in der Berichterstattung näher eingegangen:

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Romana Leuzinger, Zürich (Präsidentin); Fredy Ganz, Bassersdorf; Esther Hildebrand, Illnau-Effretikon; Andrea Kennel Schnider, Dübendorf; Othmar Kern, Bülach; Lisette Müller-Jaag, Knonau; Walter Müller, Pfungen; Barbara Steinemann, Regensdorf; Josef Wiederkehr, Dietikon; Gabriela Winkler, Oberglatt; Heinrich Wuhrmann, Dübendorf; Sekretärin: Madeleine Speerli.

1. Strategische Leitlinien des Universitätsrates
2. Berufungsverfahren
3. Technologietransfer und Drittmittel
4. Finanzfragen
5. Universitätsspital Zürich (USZ): Schnittstellen zwischen Universität, USZ und Gesundheitsdirektion

Die GPK hat für die Universität eine ständige Subkommission eingesetzt. Diese berichtet regelmässig in der Gesamtkommission über ihre Arbeit. Im Berichtsjahr traf sich die Subkommission zu vier Sitzungen. An einer Besprechung beim Rektor der Universität liess sich die Subkommission über das Personalmanagement der Universität informieren. Weiter kam ihr die Federführung zu bei der Vorberatung des Jahresberichtes.

Der Mitbericht der KBIK ist in die Berichterstattung der GPK integriert worden.

1. Strategische Leitlinien des Universitätsrates

Universitätsrat und Universitätsleitung wollen unter anderem einen aktiven Beitrag an die Neuordnung der Hochschullandschaft 2008 leisten, die bei Bund und Kantonen in Vorbereitung ist. Sie sind sich bewusst, dass sie sich dabei in ein Spannungsfeld begeben, das mit verschiedenen Fragestellungen aufwartet, beispielsweise: Wie kann die immer noch junge Errungenschaft der Autonomie gegenüber den in ihren Kompetenzen beschnittenen politischen Behörden und den Steuerzahlenden legitimiert werden? Da sich die GPK bereits in ihrem letztjährigen Bericht zuhanden des Kantonsrates mit der Bedeutung der Oberaufsicht über die Universität als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt befasst hatte, ersuchte sie die Präsidentin des Universitätsrates um eine Konkretisierung dieser Fragestellung.

Das universitäre Umfeld habe sich seit der Verselbstständigung der Universität im Jahr 1998 in verschiedener Hinsicht verändert. Um darin bestehen zu können, seien autonome Handlungskompetenzen, vergleichbar einer Unternehmung, für eine Universität unabdingbar. Die Neuordnung der Hochschullandschaft 2008 knüpfe an dieser Hochschulautonomie an, indem sie zwar die Steuerung des Hochschulsystems in einem für alle Hochschulträger und -typen gemeinsamen Organ konzentriere, im Übrigen aber den einzelnen Hochschulen Raum lasse zur Positionierung und Profilierung mit eigenständigen Strategien. Das kantonale Universitätsgesetz schaffe dazu für die Universität mit der Einräumung weitgehender Autonomie optimale Voraussetzungen.

Die Universität sei gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet und ihr gegenüber habe sie Rechenschaft abzulegen. Dies erfolge in erster Linie über die Genehmigung von Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates. Daneben würden sich die Aufgaben dieser Gremien auf die Aufsicht beschränken. Aufsicht bedeute, die Tätigkeit der Universität auf Übereinstimmung mit Verfassung und Gesetz zu prüfen, auf Versäumnisse hinzuweisen und Verfehlungen zu beanstanden. Aufsicht bedeute aber auch Beschränkung auf das Notwendige und insofern auch eine gewisse Zurückhaltung in deren Handhabung, andernfalls sie die universitäre, vom Gesetzgeber gewollte Autonomie untergrabe. In der Praxis werde die allgemeine Oberaufsicht unter Federführung der GPK und in Bezug auf das Globalbudget über die KBIK und die FIKO wahrgenommen. Wichtig sei eine umfassende Absprache zwischen diesen Gremien. Die Berücksichtigung weiterer oder anderer Gremien sei nicht angezeigt. Die bisherige Kommunikation zwischen Politik auf Ebene Kantonsrat und Universität habe sich bewährt. Die jährliche Aussprache mit der GPK anlässlich der Besprechung des Jahresberichtes biete gute Möglichkeiten zum breiten Gedankenaustausch und zur Pflege der Kontakte. Die Zusammenarbeit mit der KBIK diene der Diskussion von Voranschlag und Rechnung sowie weiterer Einzelgeschäfte.

Die GPK kann sich diesen Ausführungen grundsätzlich anschliessen. Sie übt denn auch ihre Oberaufsicht im umschriebenen Rahmen aus. Kriterien der Zweckmässigkeit, der Leistungsfähigkeit und der Wirksamkeit berücksichtigt sie daneben ebenfalls bei ihrer Kontrolltätigkeit. Die Oberaufsicht beschränkt sich nicht nur auf die Prüfung des Jahresberichtes. Erhält die GPK Hinweise auf mögliche Missstände oder stellt sie solche selber fest, so veranlasst sie die notwendigen Abklärungen. Dabei geht es ihr nicht darum, mögliche Mängel dem Universitätsrat oder der Universitätsleitung anzulasten. Mit ihren Abklärungen und Empfehlungen will die GPK dazu beitragen, dass die Universität ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze effizient, zweckmässig und wirksam erfüllen kann. Je transparenter und offener die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen GPK und Universität abläuft, desto besser können diese Zielsetzungen erreicht werden.

2. Berufungsverfahren

Am 24. März 2003 verabschiedete der Kantonsrat eine Änderung des Universitätsgesetzes. Ein wichtiger Teil dieser Revision betraf das Berufungsverfahren. Neu soll unter anderem gemäss den §§ 34 und

34a des Universitätsgesetzes nicht mehr die Fakultätsversammlung, sondern eine Fakultätskommission für die Antragstellung auf Berufung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden der Universitätsleitung zuständig sein. Ebenfalls sollen in dieser Kommission zwei externe Fachpersonen statt wie bisher eine vertreten sein. Mit Ausnahme dieser beiden Paragraphen setzte der Regierungsrat die übrigen Gesetzesänderungen zwischen Juni und August 2003 in Kraft. Bis heute nicht in Kraft getreten sind jedoch die beiden erwähnten Paragraphen. Dies war mit ein Grund, dass das Berufungsverfahren bei der diesjährigen Prüfung des Jahresberichtes und bei der Besprechung mit der Universität einen Schwerpunkt bildete.

Gemäss den Ausführungen der Universität hat der Universitätsrat am 27. Juni 2005 auf Antrag von dessen Präsidentin die Universitätsordnung entsprechend den §§ 34 und 34a des Universitätsgesetzes geändert und damit die Berufungsverfahren neu geregelt. Diese Anpassung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Dem Regierungsrat wird dementsprechend die Inkraftsetzung der §§ 34 und 34a des Universitätsgesetzes auf denselben Zeitpunkt beantragt. Die lange Dauer zur Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses vom 24. März 2003 wird damit begründet, dass die veränderten Kompetenzen der Fakultätsversammlung im neuen Berufungsverfahren zwischen Universitätsrat, Universitätsleitung und Fakultäten Klärungsbedarf ausgelöst hatten. Hingegen sei die Einsitznahme von zwei externen Fachpersonen in den Berufungskommissionen schon vor längerer Zeit eingeführt worden.

Gemäss neuem Berufungsverfahren stellt nicht mehr die Fakultätsversammlung, sondern die Berufungskommission der Universitätsleitung Antrag. Die Fakultät hat aber die Möglichkeit, über den Fakultätsausschuss Stellung zu diesem Antrag zu nehmen. Diese Stellungnahme habe auf den Antrag der Berufungskommission keinen Einfluss und werde auch nicht zu Verzögerungen in den Berufungsverfahren führen. Obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, legt die Universitätsleitung grossen Wert auf eine Stellungnahme des Fakultätsausschusses. Vertritt dieser Ausschuss eine andere Meinung als die Berufungskommission, so muss Letztere diese Meinung zwar nicht übernehmen, sie ist aber verpflichtet, die abweichende Meinung der Universitätsleitung zusammen mit ihrem Antrag zur Kenntnis zu bringen. Falls die Universitätsleitung dem Antrag der Berufungskommission nicht Folge leisten will, unterbreitet sie dies vorgängig dem Universitätsrat zur Konsultation.

Auch nach Kenntnisnahme dieser Ausführungen vertritt die GPK die Ansicht, dass die Anpassung des Berufungsverfahrens an die vom Kantonsrat beschlossene Änderung des Universitätsgesetzes zu viel Zeit in Anspruch genommen hat; bis zur Inkraftsetzung mehr als zwei-

einhalb Jahre. Die Universität scheint dem Kantonsratsbeschluss zu wenig Beachtung geschenkt zu haben. Dies gilt umso mehr, als dass die Neuregelung der Berufungsverfahren in der damaligen Gesetzesrevision ein wichtiger Teil war. Mit der neuen Regelung wollte der Kantonsrat bewusst die Kompetenzen der Fakultätsversammlungen einschränken. Ob die vom Universitätsrat beschlossene Neuregelung, die die Mitwirkung der Fakultätsausschüsse vorsieht, dem tatsächlichen Willen des Kantonsrates entspricht, kann hinterfragt werden. Die GPK ist zwar der Ansicht, dass sie das Universitätsgesetz nicht verletzt, da den Fakultätsausschüssen keine Entscheidungskompetenzen zukommen. Dass mit deren Einbezug aber die Gefahr einer Verzögerung der Berufungsverfahren verbunden ist, kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

Weiter liess sich die GPK anlässlich der Besprechung mit der Universität über konkrete Fragen zur Durchführung der Berufungsverfahren, insbesondere an der Medizinischen Fakultät, orientieren. Beim universitären Teil der Berufungsverfahren werden keine professionellen Beratungsfirmen zugezogen, da es primär um die Beurteilung der Leistungen in der Lehre und Forschung gehe. Bei Berufungen auf Chefposten in den Kliniken des Universitätsspitals werde jeweils im Auftrag der Spitaldirektion ein Assessment durchgeführt, um die Führungsqualitäten zu beurteilen. Dazu würden Beratungsfirmen beigezogen. Die Universitätsleitung ist daran, die Grundsätze, die für die Berufungen an der Medizinischen Fakultät gelten, schriftlich festzuhalten. Diese sollen im laufenden Jahr der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht werden. Für die Berufung bilde ein hervorragender Leistungsausweis in der Forschung die Grundlage. Daneben sei ein entsprechender Leistungsausweis in der Lehre sowie bezüglich Führungs- und Sozialkompetenz wichtig. Es genüge nicht, den Patientinnen und Patienten die beste Behandlung auf dem neusten Stand anbieten zu können; das Universitätsspital müsse in der Forschung vorankommen. Ein gewisser Paradigmenwechsel sei feststellbar. «Teambildung» sei dazu das Stichwort. So müsse beispielsweise die Möglichkeit bestehen, für die Klinikleitung Mitarbeitende beizuziehen, um allfällige Defizite in der einen oder anderen Form auszugleichen.

Auf die Frage, wie im Fall einer Absetzung eines Klinikleiters vorgegangen würde, erklärte die Universität, dass dies keineswegs ein «alltäglicher» Vorgang wäre. Für die Absetzung wäre die Gesundheitsdirektion zuständig. Vor der Entlassung würde man in jedem Fall einen freiwilligen Rücktritt anstreben, was aber mit Kostenfolgen verbunden sein könne. Ein völliges Ungenügen im klinischen Bereich könne – zumindest theoretisch – eine Entlassung als Klinikdirektor unter Beibehaltung der Professur zur Folge haben. In der Praxis wäre eine Entlas-

sung insgesamt wahrscheinlicher. Völliges Ungenügen in der Lehre und Forschung könne ebenfalls theoretisch zu einer Entlassung als Professor führen unter Beibehaltung der Klinikleitung, was aber ebenfalls sehr unwahrscheinlich sei. Die Universität ist grundsätzlich der Meinung, dass im Notfall Entlassungen ausgesprochen werden können. Sie weist aber gleichzeitig auf die Praxis im Ausland hin. Dieses kennt in der Regel die Ernennung auf Lebenszeit. Bei den Berufungen sei dies für die Kandidierenden ein Kriterium. Deshalb müsse die Universität bemüht sein, in dieser Hinsicht nicht einen zu rigorosen Ruf aufzubauen.

Die GPK nimmt die Ausführungen der Universität zu den Berufungsverfahren, insbesondere an der Medizinischen Fakultät, zur Kenntnis. Bevor sie dazu Stellung nimmt, will sie die Abklärungen der GPK-Subkommission «Schnittstellen Uni/USZ/GD» abwarten, da sich diese Subkommission ebenfalls mit diesem Themenbereich befasst (siehe Ziffer 5).

3. Technologietransfer und Drittmittel

Gemäss Jahresbericht sind die Pflege von Forschungsoperationen mit externen Wirtschaftspartnern aus dem privaten und öffentlichen Bereich und die wirtschaftliche Umsetzung von Forschungsergebnissen ein wichtiges Anliegen der Universität. Aus ihren Aktivitäten in diesem Bereich erwirbt sie auch zusätzliche Drittmittel. Unterstützt werden die Forschenden der Universität bei ihren Transferaktivitäten durch die Dienstleistungen der gemeinsam mit der Universität Bern betriebenen Transferstelle Unitecra. Aus den über sie abgewickelten Verträgen resultierten 2004 insgesamt 26,7 Mio. Franken an Drittmitteln. Dazu kommen noch 4,6 Mio. Franken an Lizenz-einnahmen. Die GPK liess sich anlässlich der diesjährigen Besprechung mit der Universität über dieses Tätigkeitsfeld näher orientieren.

Nach den Richtlinien über Drittmittel an der Universität gibt es unter anderem Drittmittel aus Forschungsoperationen, aus Forschungsaufträgen und aus Dienstleistungsverträgen. Forschungsoperationen stellen mit Abstand die häufigste Art der Interaktion dar. Von den durch die Unitecra bearbeiteten Forschungsverträgen im Jahr 2004 handelte es sich lediglich bei rund 8% der Projekte um Forschungsaufträge bzw. Dienstleistungsverträge. Welcher Vertragstyp gewählt wird, entscheidet sich an der effektiven Fragestellung des konkreten Projektes, an den Rechten am geistigen Eigentum sowie an dem Interesse und dem Nutzen der Forschung oder an der Aufgabenstellung für die universitäre Lehre und Forschung. Bei einem Forschungs-

auftrag oder einem Dienstleistungsauftrag tritt der Auftraggeber mit einer definierten Aufgabenstellung an die Universität heran. Analytische Untersuchungen von Substanzen auf einem teuren Gerät der Universität, das der Firma nicht zur Verfügung steht, stellen beispielsweise eine typische Dienstleistung dar. Von einer Firma unterstützte Forschung der Universität auf dem Gebiet der Entstehung einer bestimmten Krankheit ist demgegenüber eine typische Forschungskoperation.

Ein wichtiges Kriterium ist die Frage der Rechte am entstehenden geistigen Eigentum. Bei entgeltlichen Aufträgen und Dienstleistungen zu Gunsten Dritter stehen die Rechte dem Auftraggeber zu. Bei Kooperationen zwischen Universität und Dritten liegen hingegen die Rechte an den selber erarbeiteten Ergebnissen bei der Universität. Dritte können die Nutzungsrechte über eine Lizenz erwerben. Bei Aufträgen und Dienstleistungen geht es um die Anwendung von bekanntem Wissen und vorhandenen Methoden, sodass der Nutzen für Lehre und Forschung oft gering ist. Die Forschenden und die Universität bevorzugen Kooperationen, bei denen es darum geht, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten. Bei solchen Kooperationen behält sich die Universität immer das Recht auf Publikation der Forschungsergebnisse vor. Bei Aufträgen und Dienstleistungen müssen marktgerechte Kosten verrechnet werden, damit allfällige private Anbieter nicht durch staatlich subventionierte Preise konkurrenziert werden. Gemäss den Richtlinien über Drittmittel an der Universität werden sämtliche Verträge entweder durch den Rechtsdienst oder durch die Transferstelle geprüft. Bei Vertragsvolumen von über Fr. 10 000 werden die Verträge zudem durch den Prorektor Forschung mit unterzeichnet. Die Finanzabteilung eröffnet ein Drittmittelkonto nur, wenn ein korrekt unterzeichneter Vertrag sowie das dazugehörige Laufblatt mit den Unterschriften von Unitecra oder Rechtsdienst sowie, falls notwendig, des Prorektors Forschung vorliegt.

Unitecra ist eine Aktiengesellschaft, die vollständig im Besitz der Universitäten Bern und Zürich ist, wobei beide 50% der Aktien besitzen. Die 1999 gemeinsam gegründete Fachstelle stellt ein gutes Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von zwei Universitäten in einem spezifischen Bereich dar. Die beiden Universitäten Bern und Zürich finanzieren Unitecra im Verhältnis 40 : 60. Sie erhalten von Unitecra monatlich eine Aufstellung über die bearbeiteten Projekte und den damit zusammenhängenden Aufwand. Die Transferstelle Unitecra ist nicht gewinnorientiert und erzielt deshalb auch keine Überschüsse. Sämtliche Erträge aus Forschungsverträgen und Lizenzen fliessen direkt an die jeweilige Universität.

4. Finanzfragen

Gemäss Jahresbericht behindert die Umsetzung der Vorgaben zur Haushaltführung und insbesondere der Verordnung über das Globalbudget die Universität zusehends in der Rechnungslegung. Rückstellungen würden nur auf Grund ausgewiesener Detailbudgetierungen anerkannt und im Berichtsjahr hätten selbst erwirtschaftete freie und gebundene Rücklagen der Vorjahre zur Verbesserung des Voranschlags 2005 eingesetzt werden müssen. Die Rückkehr zur früheren kame-ralistischen Haushaltführung ohne Möglichkeit zur Mittelübertragung auf das Folgejahr schein näher zu kommen. Demgegenüber schreibt der Regierungsrat in der Jahresrechnung 2004, dass die Universität keinen Antrag auf Bildung von Rücklagen gestellt, selbst jedoch Rücklagen gebildet habe. Diese Ausführungen veranlassten die GPK, sich generell über das Finanzwesen der Universität orientieren zu lassen.

Die unmittelbare Aufsicht im Finanzbereich obliegt dem Universitätsrat. Gemäss § 29 des Universitätsgesetzes verabschiedet er den Entwicklungs- und Finanzplan und den Rechenschaftsbericht der Universität. Ein wesentlicher Teil der Aufsichtsfunktion erfolgt im Rahmen dieser beiden Tätigkeitsfelder. Weiter bespricht der Universitätsrat jeweils die verschiedenen Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und ordnet, falls notwendig, zusammen mit der Universitätsleitung entsprechende Massnahmen an. Gegenwärtig wird das Finanzwesen neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurde bereits über die Schaffung eines «Audit Committees» diskutiert, in dem zwei Mitglieder des Universitätsrats Einsitz nehmen würden.

Gemäss Finanzkontrollgesetz unterstützt die Finanzkontrolle auch die Universität bei der Ausübung der Dienstaufsicht. Dabei kann der Universitätsrat der Finanzkontrolle auch besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen. Bisher beschränkte sich die Zusammenarbeit auf die Prüfung und Besprechung der von der Finanzkontrolle erstellten Prüfungsberichte. Im Rahmen der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates besteht jedoch eine enge Zusammenarbeit auf der Ebene Bildungsdirektion/Hochschulamt und Finanzkontrolle. Die Ergebnisse dieses Austausches fliessen über Präsidium und Aktuariat wieder in den Universitätsrat ein.

Betreffend Rücklagenbildung sieht das Finanzreglement der Universität keine Abweichungen gegenüber dem Finanzhaushaltsrecht des Kantons vor, obwohl die Möglichkeit dazu bestehen würde. Die Globalbudgetverordnung muss demnach beachtet werden. Die Praxis der Universität zur Rücklagenbildung lässt sich nicht in allen Punkten mit dem Finanzhaushaltsrecht in Einklang bringen, was zu Differenzen

mit dem Regierungsrat führte. Das Finanzreglement der Universität wurde im Oktober 2000 erlassen. Die seitherigen Erfahrungen zeigen, dass insbesondere in den Bereichen Rückstellungen und Rücklagen Handlungsbedarf besteht. Die letzten Berichte der Finanzkontrolle belegen dies nachdrücklich. Deshalb wurde entschieden, das Finanzreglement einer umfassenden Revision zu unterziehen. Derzeit ist eine Arbeitsgruppe daran, die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten. Die Finanzkontrolle ist in diese Arbeitsgruppe eingebunden. Die Revisionsarbeiten sollen bis Mitte 2006 abgeschlossen sein. Bis zum Inkrafttreten des revidierten Finanzreglements treffen Finanzkontrolle und Universität spezielle Absprachen.

Eine Evaluation der Universitätsleitung zeigte, dass im Finanzbereich Handlungsbedarf besteht. Der Universitätsrat entschied im Zuge des Follow-Up, die Stelle einer Direktorin bzw. eines Direktors Finanzen zu schaffen und diese bis Ende 2005 zu besetzen. In der Folge soll das bisher fehlende Finanzinspektorat unter Mitwirkung der neuen Direktorin bzw. des neuen Direktors eingerichtet werden.

Die GPK stellt fest, dass im Finanzwesen der Universität in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf besteht. Dieser wurde vom Universitätsrat und von der Universitätsleitung erkannt. Verschiedene Revisions- und Reorganisationsarbeiten sind im Gang, sodass die bestehenden Mängel in absehbarer Zeit behoben sein sollten. Die GPK wird sich im Rahmen der nächsten Berichterstattung über die erzielten Fortschritte orientieren lassen.

5. Universitätsspital Zürich (USZ): Schnittstellen zwischen Universität, USZ und Gesundheitsdirektion

Die GPK beauftragte eine Subkommission mit vertieften Abklärungen zu Struktur- und Verfahrensfragen sowie Aufgaben- und Kompetenzverteilung am USZ. Im Rahmen dieser Abklärungen wird sich die Subkommission auch über die Situation an der Universitätsklinik für Herz- und Gefässchirurgie informieren. Die Subkommission hat für ihre Abklärungen verschiedene Problemfelder definiert und dazu entsprechende Fragen formuliert. Diese sollen der Gesundheitsdirektion, der Spitalleitung, ausgewählten Klinikdirektoren sowie der Universität unterbreitet werden. Zum Teil erfolgt die Beantwortung schriftlich. Daneben werden verschiedene Anhörungen durchgeführt. Die Subkommission geht davon aus, dass ihre Abklärungen bis im Frühjahr 2006 abgeschlossen sein werden. Über die Feststellungen und Schlussfolgerungen wird die GPK den Kantonsrat ausserhalb der jährlichen Berichterstattung orientieren.

6. Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion und der Universität

Die GPK dankt der Bildungsdirektion und der Universität für die gute Zusammenarbeit. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Aufsichtstätigkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu erfüllen. Dabei hat sie jedoch die notwendige Unabhängigkeit und Objektivität zu wahren. Dass daraus gelegentlich Konflikte entstehen können, ist nicht immer zu vermeiden. Die GPK zählt in diesen Fällen auf das Verständnis der Bildungsdirektion und der Universität und will auch künftig ihren Teil zu einem offenen Dialog und einer konstruktiven Zusammenarbeit beitragen.

7. Mithbericht der KBIK

Die KBIK äussert sich zu folgenden Punkten:

7.1 Öffentlichkeitsarbeit (Jahresbericht 2004, Seite 21)

Die KBIK nimmt zur Kenntnis, dass der Universitätsrat und die Universitätsleitung beschlossen haben, auf die Schaffung eines Prorektors «Aussenbeziehungen» zu verzichten, und die vorgesehene neue Stelle einer oder eines Delegierten für Kommunikation nun beim Rektor angesiedelt haben.

7.2 Projekt UniVerS (Jahresbericht 2004, Seite 24)

Die KBIK hofft, dass sich die bedingungslose Rechtfertigung des personellen und finanziellen Aufwands durch die Universität letztlich als richtig erweisen wird. Ein Hinweis, dass die Umstellung gewisse Schwächen hat, findet sich im Schreiben der Bildungsdirektion an die GPK (unvollständiges Online-Vorlesungsverzeichnis 2005).

7.3 Zulassungsbedingungen (Jahresbericht 2004, Seite 26)

Die KBIK nimmt zur Kenntnis, dass eine Verschärfung der Zulassungsbedingungen nicht vorgesehen ist. Wir gehen mit der Universität einig, dass der gute Ruf einer exzellenten Forschungsuniversität mit einem hohen Bildungsangebot wesentlich dazu beiträgt, dass sich die Universität Zürich auch künftig in der veränderten Hochschullandschaft behaupten kann. Allerdings erfordert dies auch unverändert grosse Anstrengung bei der Verbesserung der Betreuungsverhältnisse. (siehe auch Bemerkungen zu den Betreuungsverhältnissen).

7.4 Kooperation im Lehrbereich (Jahresbericht 2004, Seite 27)

Aus Sicht der KBIK wäre es begrüssenswert, wenn die Zusammenarbeit mit anderen Fächern nicht nur auf Grund äusserer Zwänge (Zusammenlegung von Fächern), sondern aus eigener Überzeugung der Beteiligten und damit freiwillig erfolgen würde.

7.5 Betreuungsverhältnisse (Jahresbericht 2004, Seiten 27, 74, 75)

Die KBIK dankt für die detaillierte Auflistung der Entwicklung der vergangenen Jahre und der aktuellen Planung. Wir teilen die Meinung der Universität, dass vor allem im Bereich der Professuren weitere Anstrengungen unerlässlich sind. In diesem Zusammenhang werden weitere Verzögerungen bei der Ernennung von Professorinnen und Professoren für die genehmigten, aber noch nicht besetzten Professuren kritisch zu prüfen sein. Unbefriedigende Betreuungsverhältnisse wirken sich negativ auf den guten Ruf der Universität und die Qualität von Lehre und Forschung aus. Zu prüfen ist zudem, ob die Situation nicht durch andere Massnahmen, z. B. verstärkte Verpflichtung der Lehrstuhlinhaber auf Betreuung und Lehre durch Entlastung von administrativen Aufgaben, verbessert werden könnte.

7.6 Gleichstellung (Jahresbericht 2004, Seiten 76–82)

Die KBIK begrüsst die von der Universität dargelegten Anstrengungen. Diese müssen auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt und intensiviert werden, denn nur so kann das bestehende Ungleichgewicht nach und nach gemildert werden.

7.7 Dank

Die KBIK dankt den Verantwortlichen der Universität für die gute Arbeit, die auch im vergangenen Jahr in allen Bereichen geleistet worden ist, und sie bedankt sich bei der Bildungsdirektion für die offene und umfangreiche Beantwortung der Fragen.

Zürich, 6. Oktober 2005

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin:

Romana Leuzinger

Die Sekretärin:

lic. iur. Madeleine Speerli